

BERLINER SPORTVEREIN HÜRTÜRKELE.V.

Mitglied im Berliner - Fußball - Verband

Sonnenallee 181, 12059 Berlin

E-Mail: hurturkel@live.de

Vereinshygienekonzept

Sportanlage: Jahnsportplatz
Spielfeld: Kunstrasen, 1 Großspielfeld = 2 Kleinfeldspielfelder
Kabinenanzahl: 2 Großkabinen + 2 Kleinkabinen
Kabinennutzung: Großkabinen = 8 Personen gleichzeitig mit M-N-Schutz
Kleinkabinen = 5 Personen gleichzeitig mit M-N-Schutz

Sportanlage: Hertzbergplatz
Spielfeld: Naturrasen, 1 Großspielfeld
Kabinenanzahl: 4 Kabinen
Kabinennutzung: 7 Personen gleichzeitig mit M-N-Schutz

Verhaltensregeln:

- Mindestabstand von 1,5 Metern ist auf dem gesamten Gelände und den Gebäuden einzuhalten.
- Kabinen und Räume werden nur mit Mund- und Nasenschutz betreten.
- Auch im Duschtrakt sind die Abstandregeln einzuhalten. Der Platzenge entsprechend empfehlen wir nur eine Nutzung von 2 Personen gleichzeitig vorzunehmen. Dabei sind die beiden am weitesten voneinander entfernten Duschen zu nutzen. Kein Warmwasser auf dem Jahnsportplatz seit dem April 2019.
- Alle Trainingsgruppen und Mannschaften füllen unaufgefordert eine Teilnehmerliste mit Telekommunikationsdaten aller Sportler, Trainer und Mannschaftsbegleiter aus. Diese Listen werden beim Platzwart abgegeben und der Verein verwahrt diese 4 Wochen und vernichtet diese den Datenschutzregeln entsprechend.
- Die Kabinen werden erst 30 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zur Nutzung übergeben und sind 30 Minuten nach Spielende wieder zu verlassen. Der Aufenthalt in den Kabinen ist zeitlich gesehen so gering wie möglich zu halten. Halbzeitansprachen sollten auf dem Platz erfolgen.

Grundsätzliche Geltung haben die veröffentlichten und allen bekannten Verordnungen und Vorschriften wie:

- 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21.07.2020
 - Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Spilsportverbände vom 30.07.2020
 - Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Spielbetrieb vom BFV vom 01.09.2020
 - Vom BFV-Präsidium „Wiedereinsetzen des Spielbetriebes 2020/21“
 - 10-Punkte-Plan zum Wiedereinstieg in den Spielbetrieb 2020/21 des BFV vom 01.09.2020
 - Richtlinien für Jugend, Frauen und Mädchen, Herren und Senioren für die Saison 2020/2021 vom 01.09.2020
 - Der Info „BFV erreicht weitere Anpassungen bei der Kabinennutzung auf Berlins Sportplätzen“ vom 10.09.2020
 - Die bestätigenden Weiterleitungen und Festlegungen des Sportamts Neukölln von Berlin

BERLINER SPORTVEREIN HÜRTÜRKEL e.V.

Mitglied im Berliner - Fußball - Verband

Sonnenallee 181, 12059 Berlin

E-Mail: hurturkel@live.de

Berlin, den 26.09.2020

Nachtrag vom Sportamt Neukölln:

Nach derzeitigen Stand sind folgende Vorschriften bei der Nutzung der Neuköllner Sportanlagen zu beachten und zu befolgen:

B. Regeln für die Nutzerinnen und Nutzer der ungedeckten Sportanlage

I. Gesamtzahl der Nutzenden (Anwesenden) und Anzahl der Gruppen

Die maximal mögliche Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden beträgt bei Kontaktsportarten 30 Personen pro Halbfeld. Bei kontaktlosen Sportarten kann diese Zahl überschritten werden, soweit die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet ist.

Je nach Größe des Sportfeldes können die Sportorganisationen eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet ist. Die zulässige Anzahl gleichzeitig nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden. Die Sportorganisation hat ggf. die Nutzung der Umkleiden zu regeln, damit der Mindestabstand nicht unterschritten wird.

Beim Übungs- und Lehrbetrieb sind Zuschauer/innen und/oder Begleitpersonen auf der Sportanlage grundsätzlich zugelassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet ist. Dasselbe gilt ab dem 21. August 2020 auch für den Wettkampfbetrieb, soweit dabei die in § 6 InfektionsschutzVO festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung eingehalten werden, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze zur berücksichtigen sind. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu untersagen. Weitergehende Anforderungen werden in einem gesonderten „Hygienerahmenkonzept Wettkampfbetrieb“ festgelegt.

II. Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der ungedeckten Sportanlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer. Zuschauerinnen und Zuschauer sowie sonstige Begleitpersonen haben während ihres Aufenthaltes in der ungedeckten Sportanlage eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit die Abstandsregelungen nicht durchgängig eingehalten werden. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der ungedeckten Sportanlage zu verweisen.

III. Verantwortung

Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich. Die Verantwortung wird in der Regel durch die Übungsleitenden ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Nutzung vor Ort anwesend sein müssen. Die Vergabestelle ist berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgen in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige.

IV. Nutzerverhalten

Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks/Geruchsinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die ungedeckte Sportanlage nicht betreten werden.

BERLINER SPORTVEREIN HÜRTÜRKELE.V.

Mitglied im Berliner - Fußball - Verband

Sonnenallee 181, 12059 Berlin

E-Mail: hurturkel@live.de

Die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei der Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, kein Kontaktsport usw.) gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

Nach erfolgter Übungseinheit sind genutzte Sportgeräte (Bälle, Leibchen, Speere, Kugeln usw. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugweise mitgebrachte Sportgeräte zu verwenden. Mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (möglichst keine Lagerung).

V. Kontaktlisten

Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter / Hygienebeauftragten haben Anwesenheitslisten zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor – und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Anwesenheitslisten sind durch die Übungsleitenden für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Sporteinheit Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.